

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbericht-ersteller jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

20. *beschließt*, sich auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/146. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta<sup>454</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>455</sup> und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/114 vom 12. Dezember 1996 und einschlägige frühere Resolutionen und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/66 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997<sup>456</sup>,

*erneut erklärend*, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein zentraler und fester Bestandteil der Gesamtmaßnahmen sein müssen, die Ruanda und die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Situation in Ruanda ergreifen, und daß die Verstärkung der Menschenrechtskomponente für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau Ruandas unerläßlich ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda<sup>457</sup> und von dem Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda<sup>458</sup>;

2. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* das Verbrechen des Völkermords und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die 1994 in Ruanda begangen wurden, und bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß in Ruanda nach wie vor Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen werden;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruanda zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für

während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995 dargelegt sind, und legt dem Generalsekretär nahe, die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichts soweit wie möglich zu erleichtern;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Sonderbeauftragten, insbesondere dahin gehend, daß die Gewährung von technischer Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte stärker koordiniert werden muß;

5. *stellt fest*, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die von einigen Mitgliedern der Sicherheitskräfte vorgenommenen außergerichtlichen Hinrichtungen zu untersuchen, und fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, diese Untersuchungen prompt und mit der gebührenden Strenge durchzuführen;

6. *begrüßt* die Eröffnung der Gerichtsverfahren gegen diejenigen Personen, die des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Ruanda verdächtigt werden, sowie die Verbesserungen, die an dem Gerichtsverfahren vorgenommen wurden, und betont, daß die Regierung Ruandas auch weiterhin Anstrengungen unternehmen muß, um in noch größerem Umfang ein faires Gerichtsverfahren und Zugang zu einer gesetzlichen Vertretung zu gewährleisten, was besonders wichtig ist, da den für schuldig Befundenen die Todesstrafe drohen kann;

7. *erklärt*, daß es dringend notwendig ist, für jeden Inhaftierten eine Akte anzulegen, mit dem Ziel, herauszufinden, wer sofort, bald oder unter bestimmten Bedingungen freigelassen werden sollte, und daß die Regierung Ruandas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weitere Anstrengungen unternehmen muß, damit es zu weiteren Verbesserungen der Haftbedingungen kommt;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, der Regierung Ruandas bei ihren Anstrengungen zur Stärkung des Justizsystems in Ruanda, zum Wiederaufbau der Menschenrechtsinfrastruktur und zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte weitere Unterstützung zu gewähren;

9. *begrüßt* die Tätigkeit der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda, deren Ziele in der Resolution 50/200 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 beschrieben sind, sowie das zwischen der Regierung Ruandas und der Feldmission unterzeichnete Abkommen;

10. *verurteilt auf das entschiedenste* alle Gewalt- oder Einschüchterungshandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen oder das sonstige in Ruanda tätige internationale Personal und gedenkt derer, die getötet wurden;

11. *ermutigt* zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda,

<sup>454</sup> Siehe die Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

<sup>455</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>456</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>457</sup> A/52/486, Anhang und A/52/486/Add.1/Rev.1, Anhang.

<sup>458</sup> A/52/522, Anhang.

der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda und der Regierung Ruandas;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, dringend Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda zu entrichten und sich um dauerhafte Lösungen für seine Finanzprobleme zu bemühen, so auch im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

**52/147. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>459</sup>, den Internationalen Menschenrechtspaketen<sup>460</sup> und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Kriegsopfern<sup>461</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>462</sup>, sowie von den von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätzen und eingegangenen Verpflichtungen,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen, deren Vertragspartei sie sind, sowie außerdem erneut erklärend, daß alle verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*in Bekräftigung* der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*mit Genugtuung* über das Inkrafttreten und die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet), die am 21. November 1995 in Dayton (Vereinigte Staaten von Amerika) paraphiert und von Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik

Jugoslawien (Serbien und Montenegro), letztere auch in Vertretung der Partei der bosnischen Serben, am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurden<sup>463</sup>, welche die Parteien in Bosnien und Herzegowina unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten,

dennoch *tief besorgt* darüber, daß es nach wie vor Beweise dafür gibt, daß in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Menschenrechte und Grundfreiheiten in unterschiedlichem Ausmaß verletzt werden,

*ihr Interesse bekundend* an der Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in dem Gebiet, Kenntnis nehmend von den Empfehlungen, die der persönliche Vertreter des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) abgegeben hat, und ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck verleihend, daß diese Empfehlungen nicht befolgt wurden,

*aufmerksam machend* auf die Berichte und Empfehlungen der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten von Bosnien und Herzegowina<sup>464</sup>, der Republik Kroatien<sup>465</sup> und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)<sup>466</sup>, einschließlich ihres jüngsten Berichts vom 17. Oktober 1997<sup>467</sup>,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere ihre Resolution 51/116 vom 12. Dezember 1996, die Resolution 1997/57 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997<sup>468</sup> und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten, insbesondere die Resolution 1009 (1995) vom 10. August 1995 und die Erklärung vom 20. Oktober 1997<sup>469</sup>,

1. *fordert* die vollinhaltliche und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>463</sup> sowie des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")<sup>470</sup> durch alle Parteien dieser Übereinkünfte;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die immer noch stattfindenden Menschenrechtsverletzungen in Bosnien

<sup>463</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

<sup>464</sup> E/CN.4/1998/13.

<sup>465</sup> E/CN.4/1998/14.

<sup>466</sup> E/CN.4/1998/15.

<sup>467</sup> A/52/490, Anhang.

<sup>468</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>469</sup> S/PRST/1997/48; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

<sup>470</sup> Am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und den Vertretern der örtlichen serbischen Bevölkerung unterzeichnet; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

<sup>459</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>460</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>461</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>462</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.